

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LWK Innofil GmbH

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten in ihrer Gesamtheit für sämtliche zwischen einem Kunden und der LWK Innofil GmbH, Robert-Bosch-Str. 3 - 5, 68723 Schwetzingen (im Folgenden „FA. INNOFIL“) geschlossenen Verträge, insbesondere für Verkaufs-, Liefer- und Montageverträge und werden in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand jedes Vertragsverhältnisses zwischen FA. INNOFIL und dem Kunden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an FA. INNOFIL, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Der Kunde wird deshalb gebeten, sich die folgenden Geschäftsbedingungen genau und in aller Ruhe durchzulesen. Ist der Kunde Verbraucher, gelten diese Geschäftsbedingungen nicht, sondern die gesetzlichen Vorschriften.

A. Bestell- und Lieferbedingungen

Diese Bestell- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen und Aufträge bei FA. INNOFIL.

I. Leistungs- und Vertragsinhalt; Änderungen

- a. Angebote von FA. INNOFIL werden ausschließlich nach den vom Kunden schriftlich vorgelegten Unterlagen ausgearbeitet und sind freibleibend und unverbindlich bis zur verbindlichen Auftragsbestätigung durch FA. INNOFIL. Sämtliche technischen Angaben im Angebotsstadium sind bis zur endgültigen technischen Klarstellung im Vertrag ebenfalls freibleibend und unverbindlich. FA. INNOFIL behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art vor. Dritten dürfen diese Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Angebote von FA. INNOFIL dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung durch diese zu Leistungsverzeichnissen verwendet werden.
- b. Die schriftliche Auftragsbestätigung von FA. INNOFIL ist für den Gesamtumfang einer Lieferung maßgebend.
- c. Beschreibungen und Zeichnungen von FA. INNOFIL sind vom Kunden auf die Ausführungsmöglichkeiten seiner Anlage und auf die örtliche Einbaumasse hin zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist FA. INNOFIL vom Kunden unverzüglich schriftlich zu informieren, spätestens jedoch innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Erhalt der Beschreibungen oder Zeichnungen. Erfolgt diese Information nicht innerhalb der Frist, hat der Kunde die Kosten für alle durch die verzögerte Information erforderlichen Nachbesserungs- und Ersatzarbeiten zu tragen.
- d. FA. INNOFIL behält sich vor, nachträgliche Änderungen vorzunehmen, sollten sich diese während einer Auftragsdurchführung durch neue Erkenntnisse oder andere Gesichtspunkte ergeben und den ursprünglichen Zweck der Anlage in keiner Weise einschränken.
- e. Der Kunde trägt die Kosten für Änderungen, Ergänzungen oder Nachbesserungen, die wegen unterlassener oder unvollständiger Übermittlung von Auflagen eines Genehmigungsbescheides an FA. INNOFIL oder die wegen nach Vertragsschluss erteilter Auflagen erforderlich werden. Der Kunde trägt außerdem die Kosten für zusätzliche Leistungen, die nach Vertragsabschluss aufgrund örtlicher Gegebenheiten, des Zusammenfügens der Anlagenteile, von nachträglichen Anordnungen, Verfügungen, Auflagen der Behörden oder des Kunden oder geänderten Verordnungen und Gesetzen notwendig werden, bzw. die dadurch entstehen, dass bei den zuständigen Behörden unterschiedliche Auslegungen über allgemein anerkannte Regeln der Technik bestehen.
- f. Teilleistungen sind zulässig und vom Kunden an- und abzunehmen, sofern
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Kunde erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

FA INNOFIL ist in dem Fall berechtigt, entsprechende Teilrechnungen zu stellen.

- g. Wird FA. INNOFIL beauftragt, eine funktionsfähige Anlage zu liefern und zu montieren, so gehören ausschließlich diejenigen Teile und Leistungen zur Leistungspflicht, die für das Funktionieren der Anlage erforderlich sind. Zusätzliche Teile, Einrichtungen oder sonstige Leistungen, die zu einer Verbesserung, Erweiterung oder Optimierung beitragen, sind nicht im Liefer- oder Leistungsumfang enthalten, es sei denn, dies wurde gesondert vereinbart. Bauseitige Leistungen, die der Kunde zu erbringen hat, sind von der FA. INNOFIL nicht geschuldet, auch wenn sie für das Funktionieren der Leistung erforderlich sind oder zu einer funktionsfähigen Anlage gehören.

II. Lieferung und Lieferfrist; Gefahrübergang und Abnahme

- a. Sind Lieferfristen genannt oder vereinbart, setzt deren Einhaltung die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere vereinbarte Anzahlungen und bauseitige Leistungen, voraus. Lieferfristen beginnen mit Erhalt der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung, vor Eingang sämtlicher vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen sowie vor unwiderruflicher Freigabe und Klarstellung aller technischen Details.
- b. Werden vom Kunden nach Auftragsvergabe Änderungen gewünscht und akzeptiert die FA. INNOFIL diese Änderungswünsche oder erbringt der Kunde ihm obliegende Mitwirkungshandlungen verspätet, so verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit, die erforderlich ist, um die Änderungen auszuführen bzw. um welche die Leistung des Kunden verspätet erbracht wird, zuzüglich fünf Tagen. Im Falle höherer Gewalt, von Arbeitskämpfen oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der FA. INNOFIL liegen, verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum. Die FA. INNOFIL wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich nach Eintreten mitteilen.
- c. Bei Warenlieferungen geht die Gefahr mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch, wenn FA. INNOFIL weitere Leistungen zu erbringen hat (z.B. Anlieferung und Aufstellung). Die Lieferung wird von FA. INNOFIL nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

Gelieferte Waren und Gegenstände sind vom Kunden entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Ist eine Abnahme erforderlich oder vereinbart, so bestimmt diese den Gefahrübergang. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn

- die Lieferung und, sofern auch die Installation geschuldet ist, die Installation abgeschlossen ist,
 - FA. INNOFIL den Abschluss der Installation dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Regelung mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation zehn Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Anlage / der Ware begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sieben Werktage vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb eines der im vorgenannten Unterpunkt genannten Zeiträume aus einem anderen Grund als wegen eines der FA. INNOFIL angezeigten Mangels, der die Nutzung der Anlage / Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- d. Bei Lieferungen einschließlich einer Installation ist FA. INNOFIL nach Fertigstellung des bestellten Werkes (der Anlage) berechtigt, die Übergabe vorzunehmen. Vor dieser Übergabe darf der Kunde die Anlage nicht nutzen, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung oder schriftliche Zustimmung der FA. INNOFIL existiert. Wird die Anlage entgegen dieser Vorgaben vor Übergabe benutzt, trägt der Kunde das alleinige Risiko sowie verschuldensunabhängig sämtliche Kosten, die zur Beseitigung von Veränderungen oder Verschlechterungen infolge dieser vorzeitigen Benutzung erforderlich werden. Ist eine Beseitigung dieser Veränderungen oder Verschlechterungen nicht vollständig oder

nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann FA. INNOFIL die weitere Leistungserbringung ablehnen und Vergütung für den bis dahin erbrachten Teil der Leistung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen aber bereits entstandenen Auslagen verlangen.

- e. Sollten bei einer Lieferung Austragsvorrichtungen und Sammelbehälter für abgeschiedene Stoffe zum Lieferumfang gehören, so ist die Entsorgung dieser Stoffe Angelegenheit des Kunden. Ebenfalls ist die Entsorgung verunreinigter oder beschmutzter Filtermedien sowie von Filterplatten, Filterschläuchen und von Reinigungsrückständen durch den Kunden vorzunehmen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dabei die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

III. Preise und Zahlung

- a. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht- und Rollgelder, Zoll, Anfuhr zum Aufstellungsplatz und Abladekosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- b. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der FA. INNOFIL. Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung, erhält er 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so ist der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

- c. Rechnungen der FA. INNOFIL werden grundsätzlich als PDF erstellt und elektronisch an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt. Rechnungen in Papierform werden nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch ausgestellt.
- d. FA. INNOFIL ist berechtigt, im Fall von Einzelaufträgen, die eine Erstellung und Lieferung einer Anlage zum Inhalt haben, bis zu 50 % des vereinbarten Preises als Vorleistung nach Vertragsschluss zu verlangen.
- e. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit dessen Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- f. Rechnungen des Kunden an FA. INNOFIL müssen ebenfalls elektronisch als PDF erstellt und an die bekannte oder von FA. INNOFIL dafür mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

- a. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag das Eigentum von FA. INNOFIL (im Folgenden „**Vorbehaltsware**“).
- b. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FA. INNOFIL zulässig. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte, gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten an FA. INNOFIL ab.
- c. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung der geschuldeten Entgeltforderung in Verzug gerät, hat FA. INNOFIL das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt wurde. Sofern FA. INNOFIL die Vorbehaltsware zurückfordert, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die

Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn FA. INNOFIL die Vorbehaltsware pfändet. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde schuldet, nachdem ein angemessener Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen wurde.

V. Gewährleistung, Sachmängel

- a. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ein Jahr ab der Abnahme.
- b. Die gelieferten Waren und Anlagen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der FA. INNOFIL nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge die FA. INNOFIL nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für die FA. INNOFIL bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der FA. INNOFIL ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an FA. INNOFIL zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet FA. INNOFIL die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- c. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist FA. INNOFIL nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- d. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der FA. INNOFIL, kann der Kunde unter den in A. VI. dieser Bedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- e. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von FA. INNOFIL den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In den übrigen Fällen hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Mängelbeseitigung zu tragen.
- f. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

VI. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- a. Die Haftung der FA. INNOFIL auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Regelungen eingeschränkt.
- b. FA. INNOFIL haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind unter anderem die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c. Soweit FA. INNOFIL gemäß A. VI. b. (vorgenannter Absatz) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die FA. INNOFIL bei Vertragsschluss als mögliche

Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

- d. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit, die nicht nach den Regeln dieser Haftungsbeschränkungen ausgeschlossen ist, ist die Ersatzpflicht von FA. INNOFIL für Sachschäden und daraus resultierender weiterer Vermögensschäden pro Schadensfall folgendermaßen beschränkt:
- für Sachschäden aufgrund fehlerhafter Montage von verfahrenstechnischen Umweltschutz- und Entstaubungsanlagen auf fremdem Grund auf einen Betrag von € 5.000.000,00;
 - für Vermögensschäden aufgrund fehlerhafter Montage von verfahrenstechnischen Umweltschutz- und Entstaubungsanlagen auf fremdem Grund auf einen Betrag von € 250.000,00;
 - für sonstige Vermögensschäden auf einen Betrag von € 1.000.000,00.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von FA. INNOFIL.

- e. Soweit FA. INNOFIL technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- f. Die Einschränkungen dieser Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung von FA. INNOFIL wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzungen nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Hauptleistungspflichten des Vertrags.

VII. Behördliche Genehmigungen

Anlagen oder Produkte, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Die Prüfung, ob die in Erwägung gezogene Anlage eine Genehmigung erfordert, obliegt dem Kunden, der auch den Genehmigungsantrag bei seiner zuständigen Behörde einzureichen hat. Verlangt die Genehmigungsbehörde im Bescheid erschwerende Auflagen, so können daraus keinerlei Ansprüche gegen FA. INNOFIL abgeleitet werden. Änderungen, Ergänzungen oder Nachbesserungen, die wegen unterlassener oder unvollständiger Übermittlung von Auflagen des Genehmigungsbescheides an FA. INNOFIL erforderlich werden (dies gilt auch für später erteilte Auflagen), gehen zu Lasten des Kunden. Messungen und statische Berechnungen, die aufgrund des Genehmigungsbescheides zum Nachweis der Einhaltung von erteilten Auflagen verlangt werden, sind durch den Kunden zu veranlassen, wobei dieser auch die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat.

B. Installationsbedingungen

Diese Installationsbedingungen gelten für alle Installations- und Montageaufträge der FA. INNOFIL. Sie gelten neben den unter A. und C. genannten Bedingungen.

I. Installationsdauer, Abnahme

- a. Von FA. INNOFIL angegebene Fristen über Beginn, Dauer oder Ende einer Installation sind nicht verbindlich. Fristen beginnen ferner nicht vor einer vollständigen Klärung aller für die Installation notwendigen und relevanten technischen Ausführungsdetails.
- b. Bei Eintritt unvorhersehbarer, vom Einfluss von FA. INNOFIL unabhängiger, Hindernisse – z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, wetterbedingte Beeinflussung oder bei verspäteter Erbringung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungshandlung verlängert sich die Frist

entsprechend um die Dauer des Hindernisses.

- c. Verzögert sich der Beginn der Installation aus bauseitigen Gründen oder sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist FA. INNOFIL berechtigt, sich dadurch entstehende Mehrkosten ersetzen zu lassen.
- d. Liegt eine Verzögerung des Übergabe- oder Abnahmetermins im Verantwortungsbereich des Kunden, so sind die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls vom Kunden zu tragen.
- e. Wird die Anlage ohne Genehmigung von FA. INNOFIL in Betrieb genommen, gilt die Installation nach Ablauf von sieben Werktagen nach Beginn der Nutzung als abgenommen.
- f. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht dazu, eine Abnahme zu verweigern. Diese sind im Abnahmeprotokoll zu vermerken. FA. INNOFIL hat das Recht, diese Mängel in angemessener Zeit zu beheben.
- g. Für die Abnahme gelten im Übrigen die Regelungen unter A. II. dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

II. Mitwirkung des Kunden

- a. Lieferungen von Geräten und Anlagen sind ordnungsgemäß und möglichst nahe der Montagestelle zu lagern. Die angelieferten Teile sind trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte sowie gegen Diebstahl geschützt zu lagern. Sollte keine andere Absprache im Einzelfall getroffen worden sein, sind das Abladen der Geräte und Anlagen sowie der Transport zur Installationsstelle vom Kunden vorzunehmen.
- b. Für den Transport von einzelnen, unzerlegbaren Anlagenteilen in Gebäude müssen entsprechend ausreichende Öffnungen vorhanden und etwaige Hindernisse beseitigt sein.
- c. Für die Aufbewahrung von Werkzeugen, Maschinen und Arbeitskleidung sind abschließbare Räume bereitzuhalten. Der Kunde übernimmt die Haftung für die entsprechend in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen von FA. INNOFIL.
- d. Sollte keine andere Absprache im Einzelfall getroffen worden sein, hat der Kunde die folgenden Maßnahmen zur bauseitigen Leistung zu erbringen und dem Montagepersonal von FA. INNOFIL kostenlos zur Verfügung zu stellen:
 - Stromanschlüsse sowie Bereitstellung von Strom, Wasser und Abwasser (je nach Anlagensystem), Druckluft (entwässert und entölt), Fundamente;
 - ausreichende Beleuchtung und Heizung;
 - Gerüste, Hebewerkzeug, Lifte, Kräne, Kranbahnen, Stapler, jeweils mit entsprechendem Bedienpersonal;
 - Erd-, Maurer-, Zimmermanns- und Anstricharbeiten inklusive der benötigten Baustoffe;
 - Auf Anforderung von FA. INNOFIL hat der Kunde qualifizierte Fachkräfte in genügender Anzahl vorzuhalten.
- e. Es sind stets die gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Mitarbeiter von FA. INNOFIL sind bei einer Installation in die individuellen bauseitigen Vorschriften einzuweisen und auf die baulichen Besonderheiten hinzuweisen.
- f. Sind im Rahmen von Installations- oder Wartungsarbeiten Schweiß-, Schneid- und ähnliche Feuerarbeiten in Räumen durchzuführen, so hat der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Feuer- oder Explosionsgefahr zu beseitigen. Es wird auf § 8, Abs. 2, VGB 15 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) hingewiesen, nach dem der Kunde eine schriftliche

Schweißerlaubnis zu erteilen hat.

IV. Probelauf; Inbetriebnahme

- a. Sowohl bei einem Probelauf als auch bei der Inbetriebnahme einer installierten Anlage hat das vom Kunden vorher zu benennende Bedienungs- und Betreuungspersonal für eine Einweisung anwesend zu sein.
- b. Für einen Probelauf müssen die späteren Betriebsbedingungen gegeben oder zumindest simulierbar sein, so dass eine Regulierung der Anlage gleichzeitig vorgenommen werden kann. Die Inbetriebnahme und Laufkontrolle der Anlage ist für die gesamte Dauer vergütungspflichtig.
- c. Können diese Tätigkeiten ohne Verschulden von FA. INNOFIL nicht unmittelbar nach Installationsende erfolgen, so sind eventuell entstehende Kosten für die nochmalige Anreise des Personals vom Kunden zu vergüten.

V. Preise; Installationskosten

- a. Es gelten die jeweils gültigen Preislisten von FA. INNOFIL. Vorbereitende Besuche, Installation, Messungen, Einregulierung, Inbetriebnahme, Probelauf, Einweisung des Bedienungspersonals und die Übergabe sind kostenpflichtig, sollte keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall getroffen worden sein.
- b. Installationskosten sind Barauslagen und daher nach Erhalt der jeweiligen Rechnung ohne Abzug (z.B. Skonto, Rabattstaffel) zu begleichen.
- c. FA. INNOFIL wird Arbeits- und Reisestunden, Reisekostenzuschüsse, Erschwernis- bzw. Schmutzzulagen, Fahrgeldauslagen, Werkzeug- und Gepäckfracht sowie sonstige Auslagen auf Arbeitsbescheinigungen erfassen und dem Kunden zur Genehmigung vorlegen. Auch bei kostenfreien Installationsarbeiten sind die geleisteten Arbeitsstunden vom Kunden auf den Arbeitsbescheinigungen zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung gelten die erbrachten Leistungen der Monteure als anerkannt und abgenommen. Dies gilt auch bei Pauschal- oder Sondervereinbarungen.
- d. Sollte ein Pauschalpreis vereinbart worden sein, gilt das Folgende:

Die Mitwirkungshandlungen des Kunden sind frist- und sachgemäß zu erbringen, es müssen sämtliche bauseitigen Voraussetzungen für einen normalen Verlauf der Installation und Inbetriebsetzung vorliegen. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder bauseitige Änderungen erforderlich werden, ist FA. INNOFIL berechtigt, neben dem vereinbarten Pauschalpreis die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu verlangen. Wartezeiten, die wegen einer Verzögerung im Aufbau der Anlage durch Verschulden des Kunden oder durch andere von FA. INNOFIL nicht zu vertretende Gründe eintreten, werden zu den gleichen Sätzen wie die Arbeitszeit berechnet. Bei Unterbrechungen infolge baulicher Gegebenheiten oder auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten für Heim- und Wiederanfahrt sowie Fahrzeiten ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

C. Allgemeine Bedingungen

I. Urheberrechte; Geschäftsbeziehungen

- a. FA. INNOFIL beabsichtigt, die Geschäftsbeziehung zum Kunden im Rechtsverkehr zu kommunizieren und dies auf der eigenen Internetseite veröffentlichen. Dabei soll der Firmenname des Kunden angegeben werden. Widerspricht der Kunde dieser Verwendung seines Firmennamens nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Vertragsschluss, so gilt seine Einwilligung in die entsprechende Nutzung durch FA. INNOFIL als erfolgt.
- b. FA. INNOFIL stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihr gestalteten Anlagen

und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Der Kunde hat nicht das Recht, entsprechend geschützte Werke für sonstige Zwecke zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrags gefertigte Gutachten, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

II. Abweichende Regelungen

- a.** Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn FA. INNOFIL ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn FA. INNOFIL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- b.** Änderungen oder Ergänzungen von Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

III. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- a.** Es gilt deutsches Recht als anwendbar. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich.
- b.** Gerichtsstand für sämtliche Vertragsstreitigkeiten ist der Sitz der FA. INNOFIL, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist.